

Informationen zur Ausstellung des Pflanzenpasses bei Saatgut von Zierpflanzen, Gemüse und Obst

Das passpflichtige Saatgut ist gelistet in Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072.

Das Saatgut von Zierpflanzen, Gemüse und Obst unterliegt, anders als das Saatgut landwirtschaftlicher Kulturen, nicht dem amtlichen Anerkennungsverfahren nach dem Saatgutverkehrsgesetz:

Zierpflanzensaatgut:

| | |
|---|---------------------|
| <i>Allium L.</i> | Zierlauch |
| <i>Capsicum annuum L.</i> | Zierpaprika |
| <i>Helianthus annuus L.</i> | Sonnenblume |
| <i>Prunus avium L.</i> | Süßkirsche |
| <i>Prunus armeniaca L.</i> | Aprikose |
| <i>Prunus cerasus L.</i> | Sauerkirsche |
| <i>Prunus domestica L.</i> | Pflaume |
| <i>Prunus dulcis (Mill.) D. A. Webb</i> | Mandel |
| <i>Prunus persica (L.) Batsch</i> | Pfirsich |
| <i>Prunus salicina Lindley</i> | Chinesische Pflaume |

Gemüsesaatgut:

| | |
|---------------------------------|------------------------|
| <i>Allium cepa L.,</i> | Zwiebel |
| <i>Allium porrum L.,</i> | Porree |
| <i>Capsicum annuum L.,</i> | Paprika |
| <i>Phaseolus coccineus L.,</i> | Feuerbohne |
| <i>Phaseolus vulgaris L.,</i> | Gartenbohne |
| <i>Pisum sativum L.,</i> | Erbse |
| <i>Solanum lycopersicum L.,</i> | Tomate |
| <i>Vicia faba L.</i> | Futterwicke/Ackerbohne |

Ihre Ansprechpartner der Landwirtschaftskammer für den Pflanzenschutz vor Ort

| Standort Ellerhoop | Standort Lübeck | Standort Rendsburg |
|--|--|--|
| Thiensen 22, 25373 Ellerhoop Tel. 04120 7068-224 Fax: 01420 7068-212 E-Mail: psd-ellerhoop@lksh.de | Meesenring 9, 23566 Lübeck Tel. 0451 317020-22 Fax: 0451 317020-29 E-Mail: ssager@lksh.de | Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg Tel. 04331 9453-390 Fax: 04331 9453-399 E-Mail: smonien@lksh.de |

Obstsaatgut:

| | |
|--|---------------------|
| <i>Prunus avium L.,</i> | Süßkirsche |
| <i>Prunus armeniaca L.,</i> | Aprikose |
| <i>Prunus cerasus L.,</i> | Sauerkirsche |
| <i>Prunus domestica L.,</i> | Pflaume |
| <i>Prunus dulcis (Mill.) D. A. Webb,</i> | Mandel |
| <i>Prunus persica (L.) Batsch,</i> | Pfirsich |
| <i>Prunus salicina Lindley.</i> | Chinesische Pflaume |

Die Passpflicht bezieht sich auf den Bereich der Vermarktungsrichtlinien. Dieses sind für

- Zierpflanzen¹ 98/56/EG
- Gemüse² 2002/55/EG
- Obst 2008/90/EG

In der Regel gelten folgende Ausnahmen von der Passpflicht, d.h. es wird kein Pflanzenpass für die Verbringung innerhalb der Union von passpflichtigem Saatgut benötigt, wenn eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllt sind. Die Schutzgebietsbestimmungen müssen aber weiterhin beachtet werden:

- Das Saatgut wird an amtliche Prüf- und Kontrollstellen geliefert;
- nicht aufbereitetes Saatgut wird an einen Erbringer von Dienstleistungen zur Aufbereitung oder Verpackung unter der Voraussetzung geliefert, dass der Erbringer der Dienstleistungen keinen Rechtsanspruch auf die so gelieferten Pflanzen erwirbt und die Identität der Pflanzen gewährleistet ist;
- es wird an den Erbringer von Dienstleistungen geliefert, der landwirtschaftliche Rohstoffe zu gewerblichen Zwecken oder zur Saatgutvermehrung erzeugt;
- es wird für wissenschaftliche Zwecke, Züchtungsvorhaben oder andere Test- oder Versuchszwecke verwendet;
- es ist noch nicht endgültig zertifiziert;
- es ist nachweislich für die Ausfuhr in Drittländer bestimmt;³
- das Saatgut wird direkt an den Endnutzer, einschließlich Hobbygärtner geliefert (gilt nicht für den Fernabsatz und für Schutzgebiete!)⁴

Nach den Notmaßnahmen sind zusätzlich folgende Samen passpflichtig:

Schaderreger/Rechtsquelle: Fusarium circinatum Nirenberg & O'Donnell, (EU) 2019/2032

- *Pinus L.*
- *Pseudotsuga menziesii (Mirbel) Franco*

Die Bedingungen für die Ausstellung des Pflanzenpasses lauten:

Das Saatgut muss auf Flächen erzeugt werden, auf denen der Schaderreger nicht vorkommt oder nicht festgestellt worden ist.

Schaderreger/Rechtsquelle: Tomato brown rugose fruit virus (ToBRFV) – Jordanvirus (EU) 2020/1191

- *Solanum lycopersicum L*
- *Capsicum spp*

Bedingungen für die Ausstellung des Pflanzenpasses lauten:

| | | |
|---------------------|--------------------------|---|
| Ernte des Saatgutes | Nach dem 15. August 2020 | <ul style="list-style-type: none">• Mutterpflanzen-Flächen sind Jordanvirusfrei (wird amtlich kontrolliert)• Die Samen oder Mutterpflanzen werden beprobt und getestet• Der Ursprung der Samen-Partien wird erfasst und dokumentiert. |
|---------------------|--------------------------|---|

Die Test- und Kontrollpflicht gilt nicht für spezifizierte Samen von *Capsicum spp.*, die bekanntermaßen resistent gegen den spezifizierten Schädling sind.

Regelungen für Erzeuger und Händler von passpflichtigem Saatgut

Unternehmer, die passpflichtiges Saatgut in die EU einführen oder innerhalb der EU verbringen, werden im amtlichen Register der zuständigen Behörde geführt. Dieses ist für Schleswig-Holstein die Landwirtschaftskammer. Ausgenommen von der Registrierungspflicht sind Unternehmer die Samen in kleinen Mengen ausschließlich und direkt an den Endnutzer abgeben⁵.

Die Ermächtigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen wird ebenfalls von der zuständigen Behörde dem Unternehmer erteilt.⁶

Erzeuger von Saatgut:

Der Unternehmer ist verpflichtet, zu geeigneten Zeitpunkten an kritischen Punkten im Produktionsprozess des Saatgutes Untersuchungen an dem Saatgut durchzuführen. Dabei ist zu überprüfen, dass die Bedingungen für die Ausstellung des Pflanzenpasses eingehalten werden und Aufzeichnungen geführt werden, die der Rückverfolgbarkeit und dem Verbleib des Saatgutes dienen⁷.

Händler von Saatgut:

Händler von Saatgut können das Saatgut mit den erworbenen Pflanzenpässen weiterhandeln. In vielen Fällen findet jedoch eine Neukonfektionierung bzw. Aufteilung des Saatgutes in kleinere Handelseinheiten statt, so dass die Pflanzenpässe vom Händler ersetzt werden müssen. Hierfür benötigt der Händler die behördliche Genehmigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen⁶. Wenn sich der phytosanitäre Zustand des Saatgutes nicht ändert, muss das Saatgut vom Händler nicht erneut untersucht werden. Es müssen aber Aufzeichnungen geführt werden.⁸

Informationen zu Saatgut von landwirtschaftlichen Kulturen, Pflanzkartoffeln und Rebenpflanzgut, welches das amtliche Anerkennungsverfahren nach dem Saatgutverkehrsgesetz durchläuft, ist nicht Gegenstand dieses Informationsblattes. Informationen hierzu finden Sie auf der Seite des Julius-Kühn Institut <https://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de/neues-pflanzengesundheitssystem---binnenmarkt---faqseed.html>

¹ Saatgut, welches für den privaten Endnutzer bestimmt ist, muss nicht in einzelnen Partien in den Verkehr gebracht werden

² Saatgut, welches für die kommerzielle Nutzung bestimmt ist

³ Artikel 13 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 3 der DV (EU) 2019/2072

⁴ Artikel 81 der

⁵ Artikel 65 und Artikel 65 Abs. 3 b der VO (EU) 2016/2031 (Wird zeugnispflichtiges Saatgut aus dem Drittland eingeführt und dann an den Endnutzer abgegeben, gilt diese Ausnahme nicht).

⁶ Artikel 89 der VO (EU) 2016/2031

⁷ Artikel 87 und Artikel 90 der VO (EU) 2016/2031

⁸ Artikel 93 der VO (EU) 2016/2031